



**Interreg**  
CENTRAL EUROPE



Co-funded by  
the European Union

BorderLabs CE

# Grenzgänger:innen

# Bayern/Oberösterreich

## Informationen zum Arbeiten drent & herent



#### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofstraße 1, 4021 Linz

Grafik und Gestaltung: Regionalmanagement OÖ GmbH & Pixabay

Inhalte: Basierend auf Inhalten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Haftungsausschluss: Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol & das Amt der Oö. Landesregierung übernehmen keine Haftung für Webseiten, die durch die Verlinkung aufgerufen werden.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Stand: April 2024

## Wer ist Grenzgänger:in?

Als EU Bürger:in haben Sie das Recht in einem anderen EU Staat einer Arbeit nachzugehen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Österreich in Grenznähe und Ihren Arbeitsplatz in Deutschland in Grenznähe oder umgekehrt haben, gelten Sie als Grenzgänger:in. Dabei ist die Definition im Steuerrecht anders als im Sozialversicherungsrecht:

## Grenzgänger:in im Steuerrecht

Grenzgänger:innen sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat steuerpflichtig. Grenzgänger:innen im steuerrechtlichen Sinne sind Sie, wenn Sie üblicherweise in der Nähe der Grenze tätig sind. Unter „in der Nähe der Grenze“ versteht man jene Gemeinden (= Grenzorte), deren Gebiet ganz oder teilweise in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze liegen (Grenzzone). Gleichzeitig müssen Sie auch in einem Grenzort eines anderen Staates Ihren Hauptwohnsitz haben. Grenzgänger:innen, die beispielsweise in einem österreichischen Grenzort wohnhaft sind und zur Arbeit in einen in Deutschland liegenden Grenzort pendeln, sind am Wohnsitz, also in Österreich, steuerpflichtig. Liegt Ihr Arbeits- oder Wohnort außerhalb der definierten Grenzzone, müssen Sie die Steuern im jeweiligen Land des Arbeitsortes entrichten.



Eine Liste der Grenzorte für D und AT finden Sie hier:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext?konsehlId=04d1cdae-e5d5-4719-b256-9ad4b5e25a5b&dokumentId=c41358eb-6d6b-40a9-939d-7acfbb2988f8>

Oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Finanzamt.

**Österreich:** <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>

**Deutschland:** <https://www.finanzamt.bayern/finanzaemter#reg>

## Grenzgänger:in im Sozialversicherungsrecht

Grenzgänger:innen sind in der Regel im Beschäftigungsstaat sozialversicherungspflichtig. Grenzgänger:in im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind Sie, wenn Sie Ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaates ausüben und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen, in das Sie in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehren.

# Steuerrechtliche Betrachtung

Die steuerliche Betrachtung ist im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt.

Damit Sie als Grenzgänger:in behandelt werden, dürfen Sie im Kalenderjahr höchstens an 45 Arbeitstagen ganz oder teilweise außerhalb der Grenzzone arbeiten. Weiters dürfen Sie maximal 20 % der tatsächlichen Arbeitstage im Rahmen Ihrer (ganzen) Arbeits- oder Dienst- verhältnisse außerhalb der Grenzzone arbeiten, damit die

Grenzgänger:inneneigenschaft nicht verloren geht. Als Grenzgänger:innen müssen Sie eine Grenzgänger:innenbescheinigung beim Finanzamt Ihres Wohnortes einholen.

Erst durch diese Bescheinigung werden Sie am Wohnort steuerpflichtig.

| Frage                                                                                                     |  | Hauptwohnsitz in D und arbeite in Ö                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Hauptwohnsitz in Ö und arbeite in D                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Was muss ich tun, um im Wohnsitzstaat besteuert zu werden?                                                |  | <p>Es müssen Grenzgänger:innenbescheinigungen (wohnhaft in AT) bzw. Anässigkeitsbescheinigungen (wohnhaft in D) beim Finanzamt des Wohnortes eingeholt</p> <p>Steuernummer-Beantragung:<br/><a href="https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgaenger/Einkommensteuer-Vorauszahlungen_wegen_Arbeitsaufnahme_in_Oesterreich_als_Grenzgaenger-2024.pdf">https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgaenger/Einkommensteuer-Vorauszahlungen_wegen_Arbeitsaufnahme_in_Oesterreich_als_Grenzgaenger-2024.pdf</a></p> <p>Anässigkeitsbescheinigung: <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dient der Vorlage beim Österreichischen Finanzamt.</li></ul> | <p>werden, diese können dann jeweils beim Finanzamt des anderen Staates vorgelegt werden.</p> <p>Grenzgänger:innenbescheinigung:<br/><a href="http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf61.pdf">http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf61.pdf</a></p> <p>Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung:<br/><a href="https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgaenger/Antrag_LSt-Freistellungsbescheinigung_Grenzgaenger_Oesterreich-2024.pdf">https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgaenger/Antrag_LSt-Freistellungsbescheinigung_Grenzgaenger_Oesterreich-2024.pdf</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Freistellungsbescheinigung ist notwendig, damit das Einkommen in D nicht versteuert wird.</li></ul> |
| Ich wohne unter der Woche am Arbeitsplatz, welcher außerhalb der Grenzzone liegt - was muss ich beachten? |  | <p>In diesem Fall sind Sie am Beschäftigungsstandort steuerpflichtig.</p> <p>Formular der Arbeitnehmer:innenveranlagung:<br/><a href="https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/">https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Formulare des Finanzamts:<br/><a href="https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzpendler/">https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzpendler/</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ich arbeite teils im Home-Office?                                                                         |  | <p>Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist es für den Grenzgänger:innens-tatus unerheblich, auf welcher Seite der Grenze die Tätigkeit erfolgt (Home-Office/ Arbeitgeber-Räumlichkeiten). Eine Mindestanzahl von Grenzübertritten ist nicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>erforderlich. Siehe auch Artikel 15 Abs 6 des Abkommens zwischen Österreich und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: <a href="https://ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20002157">https://ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20002157</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gibt es Besonderheiten bei der Steuererklärung?                                                           |  | <p>Als Grenzgänger:in müssen Sie jährlich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Für Ihren österreichischen Arbeitslohn verwenden Sie bitte die Anlage N-Gre für das entsprechende Jahr.</p> <p>Formular:<br/><a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular ist über den Reiter Steuerformulare - Einkommenssteuer auffindbar.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung ist zu beachten, dass Sonderzahlungen, die im Ausland empfangen wurden, nicht in das steuerpflichtige Einkommen eingerechnet werden, da sie sonst voll besteuert würden. Sonderzahlungen (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld) sollten daher getrennt ausgewiesen werden, da sie in Österreich begünstigt nur mit 6% besteuert sind. Sind im Ausland keine Sonderzahlungen vorgesehen, so macht es steuerlich Sinn, mit den Arbeitgeber:innen auszuhandeln, das vereinbarte Jahreseinkommen nicht 12 Mal, sondern 14 Mal (inkl. Sonderzahlungen) auszahlen zu lassen. Schließlich sollte auf die Geltendmachung der Pendlerpauschale nicht vergessen werden.</p>                                                                                                                                                                   |



Informationen zum Doppelbesteuerungs-abkommen der Finanz-ministerien:

Deutschland:  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Oesterreich/oesterreich.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Oesterreich/oesterreich.html)

Österreich:  
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/dba-allgemeines.html>

# Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung

Als Grenzgänger:in sind Sie normalerweise immer in dem Staat sozialversichert, in dem Sie arbeiten.

Ausnahme: Wenn Sie für deutsche Arbeitgeber:innen teilweise in Österreich (zB im Home-Office) und teilweise in Deutschland (zB im dortigen Büro) arbeiten, hängt die Sozialversicherungspflicht davon ab, wie viel Prozent der Tätigkeit in Österreich erfolgt. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Liegt diese bei zumindest 25 %, so wechselt normalerweise die Sozialversicherungspflicht zur Gänze in den Wohnortstaat.

In diesen Fällen kann jedoch bei Home-Office bis zu 50 % der Arbeitszeit eine Ausnahme beim zuständigen Sozialversicherungsträger (in AT: Dachverband, in D: GKV-Spitzenverband - DVKA) beantragt werden.

| Frage                                        |  Hauptwohnsitz in D und arbeite in Ö                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  Hauptwohnsitz in Ö und arbeite in D                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Was tun im Krankheitsfall?                   | <p>Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall haben Sie sowohl im Wohnsitzland als auch im Beschäftigungsstaat Anspruch auf eine medizinische Versorgung. Geldleistungen (Krankengeld) werden nur vom Sozialversicherungsträger im Beschäftigungs-</p> <p>Es ist ein Antrag bei der ÖGK auf Wohnsitzbescheinigung zu stellen.<br/><a href="https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870661&amp;portal=oeg-kportal">https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870661&amp;portal=oeg-kportal</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>staat ausbezahlt. Eine umgehende Info über das Vorliegen eines Krankenstandes an diesen Träger ist daher notwendig. Mitversicherte Familienangehörige haben Anspruch auf Krankenversorgung im Wohnsitzstaat.</p> <p>Das Formular PD S1, welches vom Krankenversicherungsträger in Deutschland ausgestellt wird, muss bei der ÖGK abgegeben werden.<br/><a href="https://www.krankenkassen.de/ausland/portable/s1/">https://www.krankenkassen.de/ausland/portable/s1/</a></p>                                                                                                                                                    |  |
| Was tun im Falle einer Arbeitslosigkeit?     | <p>Werden Sie als Grenzgänger:in arbeitslos, haben Sie in ihrem Wohnsitzstaat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Sie benötigen hierfür aber das Formular</p> <p>Formular PD U1: <a href="https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/bestaetigung-versicherungs-und-beschaefigungszeiten-formular-u1">https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/bestaetigung-versicherungs-und-beschaefigungszeiten-formular-u1</a></p> <p>Zusatzblatt Prüfung Grenzgänger:in: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/zb-grenzgaenger-onlinestrecke-alg_ba034645.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/zb-grenzgaenger-onlinestrecke-alg_ba034645.pdf</a></p> <p>Infos zur Beantragung des Arbeitslosengeldes:<br/><a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035980.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035980.pdf</a></p> <p>Arbeit finden: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden">https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden</a></p> | <p>PD U1 von der Arbeitsagentur/Arbeitsmarktservice des Beschäftigungsstaates. Geltendmachung der Ansprüche:</p> <p>Formular PD U1: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba022880.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba022880.pdf</a></p> <p>Infos zur Beantragung des Arbeitslosengeldes:<br/><a href="https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld">https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld</a></p> <p>Arbeit finden: <a href="https://jobs.ams.at/public/emps/">https://jobs.ams.at/public/emps/</a></p> |  |
| Was passiert mit der Pension?                | <p>Hier gibt es keine besonderen Vorschriften für Grenzgänger:innen. Sie sind im Beschäftigungsstaat pensionsversichert und erhalten bei Pensionsantritt eine Teilpension aus dem jeweiligen Land. Ausnahme: Ist die Beschäftigung in Deutschland im</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Laufe des Berufslebens kürzer als 12 Monate entsteht kein Pensionsanspruch gegenüber Deutschland. Es ist daher empfehlenswert mindestens 12 Monate in Deutschland gearbeitet zu haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| Wie funktioniert das mit Familienleistungen? | <p>Die Vorschriften hinsichtlich der Familienbeihilfe oder dem Kinderbetreuungsgeld richten sich nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Sind beide Elternteile in zwei unterschiedlichen Staaten beschäftigt, geht die Leistung am</p> <p>Zusatzinformation:<br/><a href="https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kindergeldberechtigte/kindergeldberechtigte_node.html">https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kindergeldberechtigte/kindergeldberechtigte_node.html</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Wohnort der Kinder vor. Sind die Leistungen im anderen Beschäftigungsstaat höher, haben Sie Anspruch auf eine Differenzzahlung. Die Kinder profitieren somit immer von den höchsten Leistungen.</p> <p>Zusatzinformation: <a href="https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/lebensmittelpunkt-und-grenzueberschreitende-sachverhalte/grenzueberschreitende-sachverhalte.html">https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/lebensmittelpunkt-und-grenzueberschreitende-sachverhalte/grenzueberschreitende-sachverhalte.html</a></p>                                   |  |

# Arbeitsrechtliche Betrachtung

Grundsätzlich gilt das Arbeitsrecht des jeweiligen Beschäftigungsstaates.

Demnach sind auch entsprechende Ansprüche Ihrerseits aus dem Arbeitsverhältnis vor den jeweiligen Gerichten im Beschäftigungsstaat einzuklagen. Da in Deutschland keine Arbeiterkammern existieren, empfiehlt sich der Beitritt zu einer Gewerkschaft oder eine Arbeitsrechts- schutzversicherung. Diskriminierungen von Unionsbürger:innen, beispielsweise in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, auf das Entgelt oder auf die Arbeitsbedingungen, sind aufgrund der Anwendung von europäischem Recht nicht erlaubt. Das Europarecht schreibt zudem vor, dass Sie binnen 30 Tagen nach Dienstantritt einen Dienstzettel ausgehändigt bekommen müssen.

Beratungsstelle für österreichisches Arbeitsrecht: Arbeiterkammer

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Beratungsstelle für deutsches Arbeitsrecht (nur für Gewerkschaftsmitglieder): DGB Bayern

<https://bayern.dgb.de/>

---

## Weitere interessante Aspekte

### Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Zwischen Österreich und Deutschland besteht ein Abkommen, welches die Gleichwertigkeit bestimmter (Lehr-)Abschlüsse regelt. Hier ist keine Nostrifizierung notwendig, lediglich eine administrative Feststellung der Gleichwertigkeit.

Für reglementierte Berufe ist eine Anerkennung notwendig.

Anerkennung in Österreich:

<https://www.berufsanerkennung.at/de/>

Anerkennung in Deutschland:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

---

## Kontaktstellen für weitere Beratungen

### EURES-Beratung

Die Kontaktstellen des European Employment Service (EURES) beraten, vermitteln und informieren Arbeitskräfte und Arbeitgeber zum Thema Arbeiten in einem anderen EU Land.

AMS - Arbeitsmarktservice Österreich:

<https://www.ams.at/organisation>

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.eures-deutschland.de/>

Weitere nützliche Informationen erhalten Sie auch bei diesen Institutionen:

### Österreichische Gesundheitskasse

<https://www.gesundheitskasse.at>

### Deutsche Rentenversicherung

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/>